# Amtsblatt der Stadt Merseburg



# Bekanntmachungen

## Kommunalwahl 2015 Wahlbekanntmachung des Gemeindewahlleiters der Stadt Merseburg zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Merseburg 2015

Gemäß des § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.d.F. der Bek. vom 27.2.2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) wird Nachfolgendes bekannt gegeben.

Die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Merseburg findet am

> Sonntag, dem 15.3.2015 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

statt.

Fällt auf keine(n) Bewerberin/Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am

> Sonntag, dem 29.3.2015 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

Hiermit weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind.

Ferner weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nicht wählbar sind, wenn sie nach deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Merseburg, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters gegenüber der Gemeinde eine Versicherung nach dem Muster der Anlage 8b der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.2.1994 abzugeben (GVBl. LSA S. 338 sowie zuletzt geändert

durch Verordnung vom 8.12.2013, GVBI. LSA S. 532). Diese Versicherung sagt aus, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Die o.g. Anlage 8b "Versicherung für Bewerber aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Bürgermeisterwahl" kann bei der Stadtverwaltung Merseburg (Gemeindewahlleiter, Lauchstädter Str. 1-3, 06217 Merseburg) schriftlich oder telefonisch unter der Tel: 445 624 oder 445 224) abgefordert werden.

Der Stadtrat der Stadt Merseburg hat 19. Dezember 2013 den Beschluss gefasst, Herrn Folkmar Bothe, wohnhaft in 06231 Bad Dürrenberg, Markt 2 zum Gemeindewahlleiter und Frau Cornelia Onnasch, wohnhaft in 06217 Merseburg, Fieselerstraße 8 zur stellvertretenden Gemeindewahlleiterin der Stadt Merseburg zu berufen.

Entsprechend § 8a des KWG LSA sind u. a. der Gemeindewahlleiter, die stellvertretende Gemeindewahlleiterin sowie der bestehende Wahlausschuss der Stadt Merseburg auch für die o.g. Wahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters zuständig. Der Wahlausschuss der Stadt Merseburg besteht in folgender Besetzung:

#### Vorsitzender des Wahlausschusses

Herr Folkmar Bothe Markt 2 06231 Bad Dürrenberg

# Stellvertretende Vorsitzende und Beisitzerin

Frau Cornelia Onnasch Fieselerstr. 8 06217 Merseburg

#### Beisitzer/innen des Wahlausschusses

Frau Rosel Mißberger Ortsteil Beuna (Geiseltal) Eisenbahnstr. 15 06217 Merseburg

Frau Katja Finger Lippeweg 37 06217 Merseburg

1

Herr Joachim Herfurth Oberaltenburg 17 06217 Merseburg

Herr Prof. Klaus Jacob Rosenweg 46 06217 Merseburg

Merseburg, den 12.12.2014 gez. Bothe Gemeindewahlleiter

Öffentliche Wahlbekanntmachung der Stadt Merseburg an die Parteien und Wählergruppen in Vorbereitung der Wahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters am 15.3.2015 und ggf. der Stichwahl am 29.3.2015

In Vorbereitung der o.g. Wahl wurde Merseburg in 21 Wahlbezirke eingeteilt. Für diese Wahlbezirke müssen die entsprechenden Wahlvorstände berufen werden. Die Wahlvorstände sind am Wahltag in den Wahllokalen dafür verantwortlich, dass ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse erfolgt.

Ein Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden und den Beisitzern. Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ehrenamtlich.

Bei der Auswahl der Beisitzer in den Wahlvorständen und Briefwahlvorständen sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen angemessen berücksichtigt werden, um das Vorschlagsrecht der Parteien und Wählergruppen vorrangig durchzusetzen. Ich möchte alle im Wahlgebiet Merseburg vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend § 6 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24.2.1994 (GVBI LSA S. 338), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8.12.2013 (GVBl LSA S. 532) auffordern, von Ihrem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen und mir bis spätestens 23.1.2015 Bürger zu benennen, welche in die Wahlvorstände berufen werden sollen. In diesem Zusammenhang wird auf § 13 Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bek. vom 27.2.2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.6.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) verwiesen.

Beisitzer für die o.g. Wahlvorstände müssen am Wahltag wahlberechtigt und mit Hauptwohnung in Merseburg gemeldet sein. Bitte teilen Sie mir bei entsprechenden Vorschlägen die Namen, Vornamen, Wohnanschriften, Telefonverbindungen und ggf. Mail-Anschrift der betreffenden Bürger/innen mit!

Weiterhin muss ich darauf hinweisen, dass ein Bürger/eine Bürgerin nur einem Wahlorgan bzw. Wahlehrenamt angehören darf. Wahlbewerber sowie Beisitzer der Wahlausschüsse für die o.g. Wahl kommen als Beisitzer eines Wahlvorstandes nicht in Betracht.

Ihre schriftlichen Vorschläge richten Sie bitte <u>bis zum</u> 23.1.2015 an folgende Adresse:

Stadtverwaltung Merseburg Gemeindewahlleiter Herrn Bothe Lauchstädter Str. 1-3 06217 Merseburg

Merseburg, den 12.12.2014 gez. Bothe Gemeindewahlleiter

#### Stellenausschreibung für die Direktwahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters der Stadt Merseburg

Die Wahl der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters der Stadt Merseburg findet am 15. März 2015, eine Stichwahl am 29. März 2015, statt.

In der Stadt Merseburg ist die Stelle der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters (Hauptverwaltungsbeamten) als Beamter auf Zeit im Wege der Direktwahl zu besetzen.

Die Dom- und Hochschulstadt Merseburg ist Kreisstadt im Landkreis Saalekreis und hat zurzeit etwa 34.400 Einwohner.

Frühestmöglicher Beginn der Amtszeit ist der 04.07.2015. Die Amtszeit beträgt gemäß § 61 Abs.1 Kommunalver-fassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sieben Jahre. Für diese Zeit erfolgt eine Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit. Die hauptamtliche Stelle ist gemäß Kommunalbesoldungsverordnung in die Besoldungsgruppe B 4 eingestuft.

Wählbar zum Hauptverwaltungsbeamten sind Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben. Er darf aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs.1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht haben und nicht nach § 40 Abs.2 KVG LSA von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Es wird erwartet, dass der/die Bewerber/in seinen/ihren Wohnsitz in Merseburg begründet, soweit er/sie nicht Merseburger/in ist.

Nach § 30 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA), muss die Bewerbung für die Wahl zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Diese Unterstützungsunterschriften sind auf einem Formblatt auszuweisen.

Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sowie weitere Formblätter (entsprechend Anlagen der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt/ KWO LSA) können beim Gemeindewahlleiter der Stadt Merseburg, Altes Rathaus Burgstraße 1, Zimmer 004, während der Sprechzeiten oder per Mail ordnung@merseburg.de abgefordert werden.

Nähere Auskünfte sind erhältlich bei dem Gemeindewahlleiter (Telefon 03461-445 625).

Für Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 KWG LSA entsprechend, wenn für die Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 KWG LSA abgegeben wurde. Damit sind Bewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, welche im Deutschen Bundestag, im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt oder im Stadtrat der Stadt Merseburg durch eigene Wahlvorschläge vertreten sind, von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

§ 24 Abs. 1 bis 3 KWG LSA findet für die Unterstützung von Bewerbern zur Oberbürgermeisterwahl durch Parteien und Wählergruppen entsprechende Anwendung.

Der/Die Bewerber/in muss neben den genannten rechtlichen Voraussetzungen die Gewähr bieten, dass er/sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat.

Bewerben sich Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Oberbürgermeisterwahl, so haben sie mit der Bewerbung um das Amt des/ der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin gegenüber der Stadt eine Versicherung abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die Bewerbung für das Amt hat schriftlich innerhalb der Einreichungsfrist an die Stadt Merseburg unter dem Kennwort

"Oberbürgermeisterwahl", Gemeindewahlleiter, Lauchstädter Straße 1-3, in 06217 Merseburg,

zu erfolgen.

Der Bewerbung sind der Lebenslauf mit Lichtbild sowie eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde über die Wählbarkeit des Bewerbers sowie alle wahlrechtlich relevanten Unterlagen (u.a. Anlage 8a oder ggf. 8b KWO LSA; ggf. Niederschrift der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung zu Bestimmung der Bewerber von Parteien/ Wählergruppen; ggf. Formblätter mit Unterstützungsunterschriften) beizufügen.

Die Einreichungsfrist für die vollständige Bewerbung beginnt am Tage nach der Stellenausschreibung. Das Ende derselben wird auf Montag, den 23. Februar 2015 um 18.00 Uhr bestimmt. Der Nachweis des rechtzeitigen Zugangs der Bewerbung beim Gemeindewahlleiter hat in Zweifelsfällen der Bewerber zu erbringen. Die Bewerbung kann nur innerhalb dieser Frist zurückgenommen werden.

Merseburg, den 12.12.2014 gez. Bothe Gemeindewahlleiter Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale), Tel. 0345-6912-0

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFlBerG Sonderungsplan-Nr. V25-8025534-2012

In der Stadt Merseburg, Gemarkung Merseburg, Flur 86, Flurstücke 165/3, 165/5, 169/4, 170/1 und 2310 ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz) vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2255) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.0ktober 2001 (BGBl. I S. 2716) - jeweils in der gültigen Fassung - eingeleitet worden.

Hierdurch werden Verkehrsflächen und andere öffentlich genutzten privaten Grundstücke an den öffentlichen Nutzer übertragen. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen liegen vom 15.12.2014 bis 14.01.2015

während der Öffnungszeiten im Geokompetenz-Center des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale) zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:
Mo., Mi., Do., Fr.
von 8.00 bis 13.00 Uhr
Di.
von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen einsehen und Einwände gegen die Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen

Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das Gleiche gilt für Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder von Rechten an diesen Grundstücken. Die Einwände sind nur bei der Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Halle(Saale), 10.12.2014

Im Auftrag gez. Andreas Pieper

# Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Merseburg für das Haushaltsjahr 2014

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan der Stadt Merseburg für das Jahr 2014 werden entspr. § 102 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Zeit vom 15. 12.2014 bis 23.12.2014 in der Kämmerei, Lauchstädter Str. 1 – 3, Zimmer 40 zu den bekannten Öffnungszeiten ausgelegt.

### Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Merseburg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) wird folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	iem raemragshaushanspian werden	die bisher	erhöht um	vermindert	und damit der
			emont um		
		festgesetzten		um	Gesamtbetrag
		Gesamtbeträge			des
					Haushaltsplanes
					einschl.
					Nachträge
					festgesetzt auf
		Euro			
1.	Ergebnisplan				
	Erträge	43.613.475	779.875	-	44.393.350
	Aufwendungen	42.931.237	849.699	-	43.780.936
	C				
2.	Finanzplan				
	aus laufender				
	Verwaltungstätigkeit:				
	Einzahlungen	39.769.311	971.093	_	40.740.404
	Auszahlungen	39.266.715	902.904		40.169.619
	Auszamungen	39.200.713	902.904	_	40.109.019
	aus Investitionstätigkeit:				
	Einzahlungen	5.008.086		119.178	4.888.908
			-		
	Auszahlungen	7.069.786	-	142.807	6.926.979
	Time main manage title it.				
	aus Finanzierungstätigkeit:	2 020 7 60		22.561	2 0 4 7 2 0 7
	Einzahlungen	3.039.768	-	22.561	3.017.207
	Auszahlungen	3.101.400	1	-	3.101.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.061.700 Euro um 22.561 Euro vermindert und damit auf 2.039.139 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre und Investitionsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.245.811 Euro um 1.224.288 Euro vermindert und damit auf 3.021.523 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert. Merseburg, den 10.12.2014 gez. Bühligen Oberbürgermeister

#### Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,

Telefon: 03461/445-0, Fax 03461/445 212, oberbuergermeister@merseburg.de

Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/445 221, Fax 03461/445 212,

pressestelle@merseburg.de Amtsblatt unter www.merseburg.de